

§ 2. Das Amt eines Geschwornen können nicht versehen:

1. Dienstboten (Gesindeordnung vom 10. Januar 1835, §§ 1, 2, 3),
2. unter Vormundschaft stehende Personen,
3. Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, oder in Folge eingeleiteter Untersuchung zeitweilig nicht ausüben dürfen,
4. alle von öffentlichen Aemtern oder der Advocatur oder dem Notariate removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert,
5. Diejenigen, welche zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalte Almosen aus öffentlichen Cassen empfangen oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre empfangen haben,
6. Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum öffentlichen Concurse gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein,
7. Diejenigen, gegen welche die Hülfe ohne vollständige Befriedigung des Gläubigers vollstreckt worden,
8. Personen, welche wegen körperlicher Mängel, wie namentlich Blinde, Stumme und Taube, oder wegen mangelnder Kenntniß der deutschen Sprache zu den Verrichtungen eines Geschwornen unfähig sind.

Der Behinderungsgrund bei Nr. 6 und Nr. 7 fällt weg, wenn die Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten haben oder erhalten zu haben erklären.

§ 3. Ausgeschlossen vom Amte eines Geschwornen sind wegen ihres Dienstverhältnisses für die Dauer desselben:

1. die Staatsminister,
2. Staatsanwälte und deren Stellvertreter, Gendarmen, sowie sonst alle bei einer Gerichts- oder Polizeibehörde angestellten Executivbeamten,
3. Geistliche aller Religionen und Confessionen, und
4. Militärpersonen des Dienststandes.

§ 4. Nimmt eine nach den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 zum Amte eines Geschwornen nicht fähige Person in einer Sache als Geschworne an der Verhandlung und Beschlußfassung über den Wahrspruch Theil, so ist das Verfahren in den im § 2 unter 2, 3, 4, 6, 7, 8 angegebenen Fällen unbedingt, in allen übrigen Fällen nur dann nichtig, wenn der Präsident des Schwurgerichtshofs spätestens bei dem Aufrufe des betreffenden Geschwornen (§ 36) Anzeige von dem, die Unfähigkeit begründenden Verhältnisse empfangen hat.

Nichtigkeit soll dann nicht eintreten, wenn eine Person als Geschworne Theil genommen, gegen welche einer der in §§ 2, 3 erwähnten Ausschließungsgründe zwar zur Zeit der Bildung der Urliste oder später vorhanden war, jedoch bis zur Zeit, wo sie Theil nahm, sich erledigt,